

Beschluß vom 10ten November 1808,
in Betreff der Wiederanmeldung der
Beamteten, wie auch des Nachdienstes
und Nachgenusses der Besoldungen.

Der Kleine Rath hat, nach sorgfältiger Berathung des in einer der letzten Rathssitzungen auf den Canzleisch gelegten umständlichen Gutachtens der Finanz-Commission vom 21sten October, die Wiederanmeldungsfreyheit auf Aemter und den Nachdienst betreffend, einmüthig erkennt:

1. In Betreff der Freyheit der Wiederanmeldung eines Beamten, der die festgesetzte Dauer einer Amtszeit ausgedient hat, auf das gleiche Amt:

1.) In Ansehung folgender Aemter und Stellen, als:

Das Obmannamt.

„ Kornamt.

„ Amt Churbaaden.

„ Amt Rüsnacht.

„ Amt Winterthur.

„ Amt Rüti.

Die Verwaltung zu Cappel.

„ Verwaltung zu Andelfingen.

Das Schanzenamt.

„ Zeugamt.

„ Almosenamt.

„ Epithalamt.

„ Pfliegamt an der Spannweid.

Die Salzbuchhalterstelle.

„ Stelle des Stempelauffsehers, und

„ Stelle des Zuchthausverwalters.

—, wird die Bestimmung festgesetzt, daß einem Beamten, der eine dieser Stellen die gesetzlich bestimmte Jahrdauer bekleidet hat, neben anderen Prätendenten, die Wiederanmeldung auf die nächstfolgende Amtszeit gestattet seyn soll, wann aber ein solcher neuerdings dazu erwählt wird, und auch die zweite Zeit der Amtsdauer verflissen ist, so kann keine dritte Anmeldung mehr Platz finden, sondern es muß der Abtritt erfolgen. Auch soll ein solcher Beamter die nächsten sechs Jahre nach Verfluß seiner zweiten Amtsdauer, zu keinem der vorangezeigten Aemter sich anzumelden befugt seyn.

2.) Die Stellen der Forst = Bau = und Straßen = Inspectoren und ihrer Unterbeamten, sind ihrer besonderen Natur nach, und so lange sie unklagbar versehen werden, als lebenslänglich zu betrachten; jedoch soll von den betreffenden Regierungs = Commissionen, unter deren specieller Oberaufsicht dieselben stehen, je zu sechs Jahren ein

Bericht über ihr Verhalten, und die Art und Weise, wie sie ihre Amtspflichten erfüllt haben, an die Regierung hinterbracht werden.

3. Da das Kammeramt und das Großkelleramt, weder in dem Umfang ihrer Geschäfte, noch in dem Bestand der Besoldungen eine Veränderung erlitten haben, — so soll es bey der bisherigen Uebung, nach welcher nach Verfluß der bestimmten achtjährigen Amtsdauer keine Wiederanmeldung statt haben konnte, sein Verbleiben haben.

4.) Auf die Zollerstelle zu Egglisau soll nach bisheriger Uebung, nach Verfluß des zwölfjährigen Genusses, keine Wiederanmeldung mehr Platz haben.

5.) Die übrigen Zollerstellen zu Andelfingen, Rheinau und Wald sollen, wie bisanhin, lebenslänglich bleiben.

6.) Bey der bereits bestehenden Bestimmung, daß für die Salzverwalterstelle, nach Verfluß der achtjährigen Amtsdauer, keine Wiederanmeldung Platz finden solle, — soll es sein Verbleiben haben.

7.) Rücksichtlich der Salzfactoreyen, soll es bey der bisherigen Uebung eines zwölfjährigen Genusses, ohne Wiederanmeldungsrecht auf die nächsten zwölf Jahre, ebenfalls verbleiben.

8.) Für die Rathschreiberstelle, soll ebenfalls; nach Verfluß der bestimmten Amtsdauer, keine neue Anmeldung für den Ausgedienten mehr Platz finden.

9.) Ehe der Kleine Rath über die Frage entscheiden will, ob auch die drey Beamtungen am Postamte lebenslänglich oder nur auf gewisse Jahresdauer festzusetzen rathlich und angemessen sene, und ob nicht etwa auch die Landschreiberstellen, so wie die meisten Stellen im Civilfach einer periodischen Censur zu unterwerfen wären, — ertheilt derselbe der Postdirection und der Notariats-Commission den Auftrag, ihm darüber, in so weit es eine jede derselben betrifft, ihre gutächtlichen Ansichten und Anträge zu hinterbringen.

10.) Da endlich die meisten Stellen im Civilfach der Amovibilität unterworfen sind, und es in mehreren Rücksichten wünschbar ist, daß auch die Waibelstellen derselben unterworfen werden, — so wurde festgesetzt, daß, je zu sechs Jahren um, eine neue Wahl derselben, jedoch unter Benbehaltung unbedingter Freyheit der Wiederanmeldung, und nach vorher von den betreffenden Regierungs-Commissionen über ihr Verhalten zu erstattendem Amtsbericht, vorgenommen werden solle.

II. In Betreff der Nachdienste und des Nachgenusses der Besoldungen für die Hinterlassenen verstorbenen Beamten überhaupt.

1.) Für diejenigen Stellen und Aemter, von denen angenommen werden kann, daß solche nicht (wenigstens nicht vorzüglich) aus ökonomischen Rücksichten gesucht werden, mithin auch ein etwas längerer Nachgenuß der Besoldung eines verstorbenen Beamten für die Hinterlassenen desselben von keiner besonderen Wünschbarkeit und Erheblichkeit seyn mag, — solle den Erben lediglich noch die Besoldung für das laufende Quartal, während dessen Dauer der Beamte starb, zuerkannt werden.

Unter dieser Classe sollen folgende Stellen begriffen seyn:

- Die Stellen des Kleinen Rath's.
- „ „ der drey Staatschreiber.
- „ „ des Obergerichts.
- „ „ des Ober- und Unterschreibers des Obergerichts.
- „ „ des öffentlichen Anklägers.
- „ „ der drey besoldeten Besitzler des Ehegerichts.

Alle besoldeten Militärstellen.

- Die Stellen des Landjäger-Hauptmanns und
- „ „ des Landjäger-Lieutenants.

Die Stellen der Bezirks- und Unterstatthalter.
 „ „ der Bezirksrichter.
 „ „ der Schulinspectoren.

Da überdieß die Stellen des ersten und zweiten Staatschreibers und des Obergerichtschreibers mit Wohnungen verbunden sind, so erforderet die Billigkeit, daß den Hinterlassenen hinlängliche Zeit gelassen werde, sich um eine neue Wohnung umzusehen, und wird desnahen festgesetzt, daß, in sofern ein solcher Beamter zwischen Ostern und Kirchweh verstirbt, den Erben der Genuß der Wohnung bis Ostern des folgenden Jahrs; stirbt derselbe aber zwischen Kirchweh und Ostern, bis zur folgenden Kirchweh zukommen soll, — inmaßen bey dem gewohnt angenohmenen halbjährigen Aufkündungstermin der Wohnungen, den Erben auf diese Weise genugsame Zeit zu Empfang einer andern Wohnung eingeräumt ist.

Ben allen vorbenannten Stellen hat es übrigens die Meynung, daß der an die Stelle eines Verstorbenen Erwählte, sogleich nach seiner Erwählung in die Functionen des Verstorbenen tritt, für die kleine Dauer aber, für welche den Erben annoch die Besoldung zu gut kommt, keine Entschädigung zu fördern hat; tritt der Neugewählte aber nur aus einer bereits bekleideten Stelle in eine andere, so behält derselbe für das

laufende Quartal annoch seine Besoldung von der früher bekleideten Stelle.

2.) Für eine zweite Classe, nämlich diejenigen Stellen, welche theils mit Wohnungen verbunden sind, theils ihrer Natur nach nicht mit den vorbenannten in die gleiche Cathegorie gestellt werden können, auch anzunehmen ist, daß den Bekleidern derselben mehr und minder wünschbar und beruhigend seyn muß, wann ihren Erben ein etwas längerer Nachgenuß der Besoldungen zugesicheret wird, — wird festgesetzt, daß nebst der Besoldung für das laufende Quartal, in welchem der Beamte mit Tod abgeht, auch noch diejenige für das folgende den Erben desselben zufließen soll.

Unter diese Classe werden folgende Stellen und Pösten gesetzt:

Die besoldeten Canzlistenstellen der Staats-Canzlen.

Alle Secretariatsstellen der Regierungs-Commissionen, und die fix besoldeten Angestellten in deren Canzleyen.

Die Archivariats- und sämmtliche fix besoldeten Canzlistenstellen des Obergerichts.

Die Stelle des Ehegerichtschreibers und Substituts.

Die Bezirksgerichtschreiberstellen.

Alle weltlichen Lehrstellen.

Die drei Postbeamtungsstellen.

Die Forstinspector- und Forstmeister-Stelle.

Die Stelle des Strassen-Inspectors.

„ „ des Bauinspectors.

„ „ des Ingenieur-Architects.

„ „ des Stempelauffsehers.

„ „ der beiden Cantonsärzte.

„ „ des Cantonswundarzts.

„ „ des Spithalarzts.

„ „ des Arzts an der Spannweid.

„ „ des Arzts am Zuchthaus.

„ „ des Wundarzts am Detenbach.

„ „ des Impfarzts.

„ „ des Garnisonsarzts.

Die Stellen der Bezirksärzte.

Die Stelle des Obervieharzts.

„ „ des Salzhaus-Buchhalters.

Die Stellen der Salzfactoren.

Die Stelle des Großwaibels.

„ „ des Rathhausdieners.

Die Stellen der sämtlichen Standeswaibel,
der Obergerichtswaibel, u. s. w.

Die Stelle des Schanzenherren.

„ „ des Zeugherren und

„ „ des Zeugwarts.

„ „ des Münzmeisters.

„ „ des Waradins.

„ „ des Zuchtmeisters.

- Die Stellen der Thurmhüter.
 „ „ der Salzknechte.
 „ „ der Salz = Spetter.
 „ „ der Sinner.

Die Zollerstellen zu Rheinau, Andelfingen und Wald.

- Die Rathschreiberstelle.
 „ Schuldenbottenstellen.
 „ Landschreiberstellen.
 „ sämtlichen Pensionierten.

Bei allen unter dieser Classe befindlichen Stellen, welche mit Wohnungen verbunden sind, sollen, in Betreff des Nachgenusses der Wohnungen für die Erben, die gleichen Bestimmungen gelten, welche laut S. 1. in Ansehung der Wohnungen der Staatschreiber festgesetzt worden sind.

Ferner soll bei vorbenannten sämtlichen Stellen der Neugewählte pflichtig seyn, sogleich nach erfolgter Ernennung die Geschäfte des Verstorbenen zu übernehmen, und solche bis zu Verfluß der Zeit, für welche die Besoldung annoch den Erben zufließt, unentgeltlich zu besorgen; in Fällen aber, wo die neue Wahl sich verziehen mußte, oder der Neuwählte nicht sogleich eintreten könnte, sind die Erben des Verstorbenen allerdings pflichtig, unter Anleitung derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht die betreffende Stelle

steht, die Geschäfte so lange auf eigene Kosten besorgen zu lassen, bis der Neugewählte selbige übernehmen kann.

Wenn die Besoldung, wie z. B. bey der Stempelauffseherstelle und einigen Zollerstellen, ganz oder zum Theil nicht fix ist, sondern in Procentprovisionen oder Emolumenten besteht, — so solle der Nachfolger den Erben dafür, für die bestimmte Zeit genaue Rechnung tragen.

In Betreff derjenigen Stellen, welche zum Theil fix besoldet, zum Theil mit Taggeldern verbunden sind, hat es die Meynung, daß nur der fixe Gehalt für die betreffende Zeit den Erben zufließen, die Tagelder aber, als Lidlohn oder Personal = Verdienst, dem eintretenden Nachfolger zu gut kommen sollen.

3.) Was die sämtlichen geistlichen Stellen anbelangt, so findet der Kleine Rath für rathsam, und angemessen, es völlig bey der bisherigen Uebung, nach welcher den Hinterlassenen eines Verstorbenen annoch das laufende und folgende Quartal der Besoldung zu gut kommt, — zu belassen.

4.) Da es rücksichtlich aller ökonomischen Staatsbeamtungen einleuchtend ist, und das Interesse der Aemter selbst sowohl, als die Billigkeit gegen die Besorger derselben, erforderet, daß für eintretende Fälle des Absterbens solcher Beamten

während der Dauer ihrer Amtszeit, solche Bestimmungen festgesetzt werden, welche den Erben sowohl in ökonomischer Rücksicht erleichterend und zuträglich sind, als auch ihnen möglich machen, die Angelegenheiten und Geschäfte des Amtes zu regulieren, die ausgedehnten Rechnungen gehörig zu stellen, und ihren Abzug in Zeiten vorzubereiten.

Da ferner die Uebernahme solcher Aemter, vorzüglich derjenigen auf der Landschaft, mit Unkosten, rücksichtlich der nöthigen Voreinrichtungen, verbunden sind, und daher Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß die Erben eines Beamten, der in den ersten Jahren des Amtsantritts mit Tod abgehen sollte, wenigstens Ersatz für die Unkosten der Voreinrichtungen finden —,

Und da endlich für alle diese Beamtungen ohne Bedenken eine allgemeine und gleiche Bestimmung getroffen werden kann, indem der Verschiedenheit zwischen den Beamtungen, welche mit Gütergewerben verbunden sind, und den anderen Aemtern, durch die Bestimmung einer längeren Amtsdauer für erstere, bereits Rechnung getragen ist, — so wurden für nachfolgende Aemter und Stellen, als:

Das Obmannamt.

» Kornamt.

» Amt Ehubaden.

Das Amt Rißnacht.

» Amt Winterthur.

» Amt Rütli.

Die Verwaltung von Andelfingen.

» Verwaltung von Cappel.

Das Schanzenamt.

» Zeugamt.

» Almosenamt.

» Amt an der Spannweid.

» Stiftskelleramt und Kammeramt.

Die Stelle des Salzverwalters.

» Zuchthausverwaltung.

» Zollerstelle zu Eglisau.

—, nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

1.) Wenn ein, auf eines dieser Aemter neuerwählter Beamter, vor Antritt des Amtes sterben sollte, so haben die Erben desselben (nach ehedavoriger Ordnung) keinerlei Aussprache auf einen kürzeren oder längeren Genuß des Amtes zu machen.

2.) Stirbt ein solcher Beamter, ehe die Hälfte seiner Amtsdauer verfloßen ist, so haben die Erben, in so fern sie nicht vorziehen sollten, so bald möglich vom Amt abzutreten, die Hälfte der Amtsdauer annoch auf dem Amte zu verbleiben; wobei es jedoch die Meynung hat, daß selbigen in allen Fällen wenigstens, nebst dem laufenden Jahre, in

welchem der Beamte verstorben ist, auch das ganze folgende zu gut kommen soll; so daß, wenn der Todesfall im letzten Jahre der Hälfte der Amtsdauer geschieht, die Erben auch noch das folgende Jahr auf dem Amt zu verbleiben haben.

3.) Erfolget der Todesfall eines Beamten nach Verfluß der ersten Hälfte der Amtsdauer, so haben die Hinterlassenen desselben annoch das laufende und folgende Jahr den Genuß des Amtes, in wie fern das laufende Jahr nicht das letzte Amtsjahr ist: in welchem Fall sie nicht länger als bis zum wirklichen Endstermin der Amtszeit zu bleiben haben.

4.) In allen diesen Fällen sind hingegen die Erben pflichtig, für die Zeit des Nachgenusses des Amtes die Amtsgeschäfte behörig besorgen zu lassen, und zu diesem Ende hin der Regierungsbehörde, unter deren Aufsicht das Amt steht, diejenige Person bekannt zu machen, welcher sie gesinnet sind, die Besorgung des Amtes zu übertragen, und selbige um Genehmigung anzusuchen. In diesem Fall wird die Behörde, nach Gutbefinden, den Interims-Amtsverwalter entweder förmlich beendigen oder ins Handgelübde nehmen. Uebrigens bleiben bis zur Abnahme der letzten Amtsrechnung die Erben für die Amtsverwaltung und den aufgestell-

ten Besorger verantwortlich, und bleibt die von dem Verstorbenen geleistete Bürgschaft in Kräften.

5.) Die Beamtungen zu Rüti und Cappel, so wie alle Beamtungen, deren Dauer auf neun Jahre festgesetzt ist, sind anzusehen und zu behandeln, als ob erst nach Verfluß des fünften Amtsjahres die Hälfte der Amtszeit vorbey sey.

6.) Der Antritt der Aemter ist auf folgende Jahrestage bestimmt:

a.) Für das Obmannamt.

„ das Kornamt.

„ das Amt Churbaaden.

„ das Amt Rüsnacht.

„ das Amt Winterthur.

„ das Amt Rüti.

„ das Amt Andelfingen.

„ das Amt Cappel.

„ das Allmosenamt, und das Amt an der Spannweid, so wie für die Zollerstelle zu Eglisau;

auf den ersten May.

b.) Für das Kelleramt und Kammeramt auf Sommer-Johanni.

c.) Für das Schanzenamt.

„ das Zeugamt.

Für

Für das Salzamt, und
 » die Zuchthausverwaltung
 auf den ersten Jenner.

d.) In so fern nun ein neu erwählter Beamter nicht vor dem bestimmten Antrittstag mit Tod abgehet, so kommt, auf den Fall auch des allfälligen noch so schnellen Absterbens desselben, den Erben die Hälfte der Amtszeit zu gut.

e.) In Ansehung des Nachdienstes und der Besoldungsabchurung des Spitalamts, hat es bey den dießfalls bereits bestehenden Bestimmungen lediglich sein Verbleiben.

Gegenwärtiger Beschluß soll der Finanz-Commission, der Justiz- und Polizen-Commission, der Commission des Inneren, der Militar-Commission und den übrigen Regierungs-Collegien, in so weit solcher ein jedes derselben betrifft, zugestellt werden.

Beschluß vom 15ten November 1808,
 betreffend die Weihnachtsnachtgä.

Der Kleine Rath hat beschloffen, daß in denjenigen Jahren, in welchen der Weihnachtstag